

## Merkblatt für Umziehende

Sie haben aufgrund einer dienstlichen Maßnahme die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) erhalten. Grundlage dafür ist das Thüringer Umzugskostengesetz (ThürUKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446 -450-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in der jeweils geltenden Fassung.

Ansprüche können Sie erst geltend machen, wenn die Zusage wirksam ist. Über diesen Zeitpunkt sollten Sie sich unterrichten lassen. Sie können ihn aber auch ganz einfach selbst feststellen: Enthält die Verfügung über die Zusage eine Angabe, wird sie ab dem bestimmten Zeitpunkt wirksam, andernfalls mit dem Tag der Aushändigung.

Sie sollten ferner prüfen, ob die Begründung der Zusage der Umzugskostenvergütung dem Anlass der dienstlichen Maßnahme entspricht. Der Umfang der UKV kann davon anhängig sein. Unklarheiten sollten Sie unverzüglich beseitigen lassen.

Damit Sie die zustehende Umzugskostenvergütung im gesetzlichen Rahmen ausschöpfen können, müssen von Ihnen Anträge gestellt und Unterlagen beigebracht werden. Die Anträge sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen (§ 2 Abs. 2 ThürUKG).

Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der UKV umgezogen wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag des Berechtigten um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der 5-Jahres-Frist zu stellen (§ 2 Abs. 3 ThürUKG).

### **Bei der Vorbereitung Ihres Umzuges beachten Sie bitte:**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihr bisheriges Mietverhältnis rechtzeitig kündigen. Die Gewährung der Mietentschädigung kann davon beeinflusst werden. Eine Kündigung ist i.d.R. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig (§ 573 c Abs. 1 Satz 1 BGB).

Beauftragen Sie zwei wirtschaftlich und rechtlich voneinander unabhängige Spediteure mit der Besichtigung Ihres Umzugsgutes und lassen Sie sich Kostenangebote erstellen. Diese Angebote müssen einzeln aufgeschlüsselt und nachprüfbar sein. Fremdleistungen muss der Spediteur vergeben und kennzeichnen. **Die Angebote müssen einen verbindlichen Höchstpreis enthalten.**

Lassen Sie rechtzeitig vor dem Umzug bei der für die Erstattung der UKV zuständigen Stelle die Angebote prüfen. Aufgrund dieser Prüfung wird Ihnen mitgeteilt, welches Angebot bei der Erstattung der UKV als Berechnungsgrundlage genommen wird.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht im neuen Dienstort oder seinem Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 ThürUKG), lassen Sie vor dem Umzug - besser vor dem Abschluss des Mietvertrages - von Ihrer personalbearbeitenden Stelle prüfen, ob diese Wohnung im räumlichen Zusammenhang mit Ihrer Dienststelle steht. **Nur wenn das schriftlich bestätigt wird, können Sie UKV erhalten.**

### **Nach durchgeführtem Umzug beachten Sie bitte:**

Beantragen Sie vorsorglich alle Bestandteile der UKV, die für Sie in Frage kommen können, auch wenn Sie noch nicht sicher sind, dass Aufwendungen entstehen oder anerkannt werden können. Ein Antrag auf Abschlagszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Umzugskostenvergütung. Nicht fristgerecht abgerechnete Abschläge müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Bewahren Sie die Abrechnungsunterlagen auf. Sie können u.U. bei einem erneuten Umzug wichtig sein. Nicht erstattete Aufwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich berücksichtigt werden.

Dieses Merkblatt kann Sie nicht über alle Ansprüche und Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung unterrichten. Alle Nachteile, die Ihnen entstehen, weil Sie Unterlagen unvollständig vorgelegt oder Anträge verspätet gestellt haben, gehen zu Ihren Lasten. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich. **Deshalb lassen Sie sich möglichst früh und umfassend unterrichten!**